

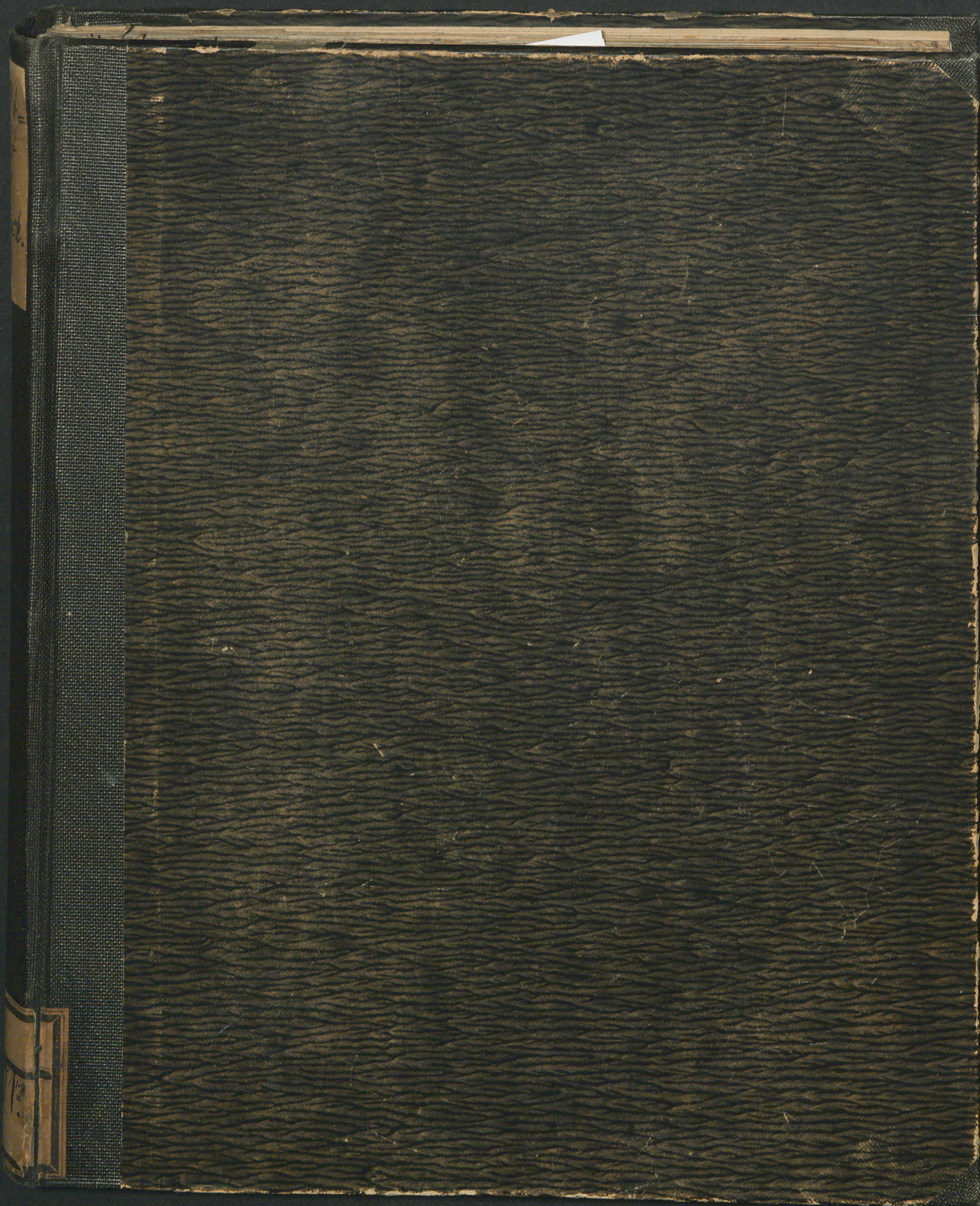
Artikel der hiesigen Ersten Assecuranz-Compagnie für See-Risiko und Türken-Gefahr von 200 Actien, jede zu 2000 Mark Lübsch Courant : Lübeck 1783. Monat Februar

[Lübeck]: Gedruckt bei G.C. Green, [1783]

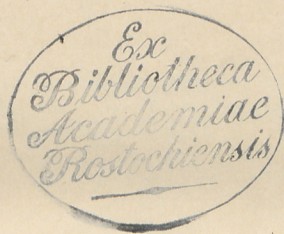
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1696829828>

Druck Freier  Zugang





Hf-1301¹⁻⁸



Walden 7. April 1850

Artikel

der hiesigen

Ersten Asscuranz-Compagnie

für

See-Risiko und Türken = Gefahr

von

200 Actien,
jede zu 2000 Mark Lübsch Courant.

Lübeck 1783. Monat Februar.

Gedruckt bei G. E. Green, E. Hagedl. und Hochw. Rath's Buchdrucker.

1 2 3 4 5 6

der Physik

Physikalische Zusammenhänge

187

Die Physik

und die Natur

187

Die Physik

Die Physik

Die Physik

Die Physik



Einrichtung der im Jahre 1783 in Lübeck errichteten
ersten Affecuranz-Compagnie für See-Risiko
und Türken-Gefahr von 200 Actien, jede zu
2000 Mark L. Courant.



1.

Diese Compagnie besteht aus zweihundert Actien, jede zu
zweitausend Mark Lübsch Courant.

§. 2.

Sie versichert Schiffe und Ladungen, wie auch Personen
für See-Risiko und Türken-Gefahr.

§. 3.

Sie nimt den funfzehnten Februar dieses Jahres ihren An-
fang unter dem Nahmen der ersten Affecuranz-Compagnie.

2 2

§. 4.



§. 4.

Sie wird auf zehn Jahre errichtet, und endigt sich also den 14. Februar 1793. Nach Ablauf dieser Zeit hat sie ihre Endschaft, und wird sodann nach gänzlich abgemachten Schäden völlig liquidirt und beschlossen.

§. 5.

Es steht dieselbe unter der Direction von vier Directeurs, und einem Bevollmächtigten. Die ersten Directeurs sind:

Herr Christian Gottlieb Ramm;

Herren Dillmann und Maas;

Herren Johann Michael Croll und Sohn;

Herr Franz Heinrich Pauli

und der Bevollmächtigte:

Herr Conrad Estienne Jordan.

Die Directeurs haben ihrer Mithwaltung wegen kein Honorarium zu genießen; doch soll alle Jahr einem jeden derselben, wie auch dem Bevollmächtigten eine goldene Medaille, 10 Species Ducaten werth, zum Andenken, und als eine billige Erkänlichkeit aus der Compagnie-Casse gegeben werden. Dem Bevollmächtigten, Herrn C. E. Jordan wird ein Honorarium von vier tausend fünf hundert Mark L. Cour. aus der Compagnie-Casse jährlich bezahlt, wogegen derselbe aber die Haltung des Comtoirs, der nötigen Bedienten, und sämtlicher Compagnie-Bücher übernimmt.

§. 6.

Von jeder Actie zahlen die Interessenten zehn pro Cent Einschuss.

§. 7.



§. 7.

Von gedachten 10 pr. C. Einschus-Geldern, welche das Capital von vierzig tausend Mark ausmachen, werden dreizig tausend Mark zinsbar an der löblichen Stadt-Cassa auf den Rahmen der Compagnie belegt, dienen derselben zum beständigen Fond, und werden also den Interessenten nicht eher, als bei der endlichen Liquidation berechnet. Die übrigen zehn tausend Mark bleiben in der Compagnie-Casse; so bald aber ein etwas beträchtlicher Überschus in selbiger vorhanden sein wird, soll auch dieser bis auf 10000 Mark, die in der Societät-Casse verbleiben müssen, gleichfalls bei der löbl. Stadt-Casse bezeuget werden, der aber, wenn die Compagnie-Casse zur Bezahlung der Schäden nicht hinreichen sollte, wieder zurück genommen werden kan.

§. 8.

Den Interessenten werden von den eingeschossenen 10 pro Centen jährlich 4 pr. C. Zinsen in Couranten Gelde bezalet, und zwar das erstemal im Mai 1784. und so ferner, bis zur völligen Liquidation.

§. 9.

Für die übrigen 90 pr. C. giebt ein ieder Interessent eine eigenhändig ausgestellte Pfand-Verschreibung.

§. 10.

Daferne die Compagnie auf einmal mehrere Schäden zu bezahlen haben sollte, als Prämien in Cassa vorrätig wären, so wird den Interessenten nach Gutbefinden der Directeurs durch ein gedrucktes



Billiet angezeigt, wie viel eine jede Actie zu bezalen hat. Diese Rata mus innerhalb zwei Monaten von dem Tage der geschenehen Anzeige an zu rechnen, præcise als Wechsel Geld bezalet werden, und wird selbige sodann gleich dem ersten Einschusse mit 4. pr. C. jährlich verzinsset. Liese sich jemand im mindesten säumig erfinden, ist er mit Begebung aller und ieder Ausfluchte und Rechts- Wohltaten der promptesten Execution nach Willkühr und Wechsel Recht unterworfen; auch überdies verbunden, alle deshalb der Compagnie verursachte Schäden und Kosten zu erstatten. Auch steht den Directeurs in diesem Falle frei, wenn sie es der Societät für zuträglich halten, den geleisteten Einschus zum Besten der Compagnie zu behalten, und die Obligation über den Rest der Actie wieder zurückzugeben.

§. II.

Alle Jahre zu Anfange des März, und zwar zuerst 1784. wird den Interessenten in einer allgemeinen Versammlung der Zustand der Compagnie angezeigt, und Selbigen von dem, nach Abzug der bekandten Schäden und Haverien übrig bleibenden Gewinne der dritte Theil ausbezalet. In der ersten Versammlung 1784 treten auch die beiden ältesten Directeurs ab, und werden an deren Stelle zwei andere Personen von den Interessenten erwählt, wie unten §. 29. gesagt werden wird. Eben so wird es ferner alljährlich gehalten.

§. 12.

Kein Interessent ist für eine größere Summe, als seine Actie beträgt, gehalten.

§. 13.



§ 13.

Hieraus folgt, daß derjenige, welcher bei dieser Compagnie etwas versichern läßt, sich seines etwa habenden Schadens halber nur lediglich an dem Fond der Compagnie von viermal hundert tausend Marck L. C. halten kan. Hat ein Interessent für die Actien, so er genommen, das Capital eingeschossen und bezalet, so ist er von allen fernerer Verbindlichkeit, und allen nur Mahmen habenden Ansprüchen, so wohl abseiten der Societät, als auch derer, die von selbiger zu fordern haben mögten, gänzlich und völlig frei, und kan man auch der etwa empfangenen Dividende, und der jährlichen 4 pr. Cent. Zinsen wegen, die von den eingeschossenen 10. pr. C. bezalet sind, nichts von selbigen begeren oder zurückfordern.

§. 14.

Der Bevollmächtigte zeichnet die Policen in Vollmacht der ersten Affecuranz-Compagnie, wozu er von allen Interessenten, und zwar von einem ieden nach Masgabe seiner gezeichneten Summen bevollmächtigt ist. Von dieser Vollmacht liegt eine Notarial-Abschrift zu eines ieden Einsicht bei demselben bereit.

§. 15.

Aus obigen ergiebt sich von selbst, daß der Bevollmächtigte wegen der geschlossenen Affecuranzas für seine Person keine Verbindlichkeit hat, sondern als ein ieder anderer Mandatarius anzusehen ist.

§. 16.

Der Bevollmächtigte verbindet sich als ein ehrlicher Mann auf Treue und Glauben, auch an Eidesstatt, sich aller Parteilich-



lichkeit, so wohl im Zeichnen als Notiren, und bei allen sonstigen Vorfällen gänzlich zu enthalten, der Compagnie Bestes in allen Stücken, so viel in seinem Vermögen steht, und Recht und Billigkeit erlauben, zu suchen und zu befördern.

§. 17.

Eben so darf derselbe, so lange seine obhabende Gewalt wäre, weder für seine eigene, noch für anderer Rechnung weder versichern, noch für Andere Versicherungs-Aufträge annehmen. Er kan aber bei der Compagnie, ehe sie vollzählig ist, so viele Actien nehmen, als ihm beliebt, und die Interessenten genemigen. Sonstiger Handel ist ihm nicht untersagt.

§. 18.

Das Affecuranz-Comtoir ist in dem Hause des Bevollmächtigten.

§. 19.

Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, alle Werkel-Tage von 10 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, Winter und Sommer gegenwärtig zu sein, und die Affecuranz-Geschäfte wahrzunehmen. Im Fall einer Abhaltung aber hat er einen Directeur zur Vertretung seiner Stelle zu ersuchen.

§. 20.

Die nötigen Bedienten sind von den Directeurs und dem Bevollmächtigten, jedoch, wie §. 5. erwähnt ist, auf des Letzen Kosten anzunehmen.

§. 21.

Der Buchhalter und Schreiber müssen sich schriftlich und eidlich verpflichten, die ihnen vorgeschriebene Obliegenheiten treu und redlich zu erfüllen.

§. 22.



§. 22.

Der Bevollmächtigte wird als der fünfte Directeur angesehen, und hat beim Botiren jedesmal die dritte Stimme.

§. 23.

Die Directeurs kommen gewöhnlich alle acht Tage zusammen, sorgen für das Beste der Compagnie, inspiciren die Bücher, berechnen sich mit dem Bevollmächtigten über die sich zugetragenen Fälle, nehmen desfalls die erforderlichen Entschlüsse, reguliren die Prämien, lassen die eingegangenen Gelder in ihrer Gegenwart in die Casse bringen, und haben ein wachsames Auge auf die Ordnung der Bücher. In zweifelhaften Fällen werden sämtliche Interessenten ungesäumt zusammen berufen, und diesen die zwistigen Fragen zur Entscheidung überlassen.

§. 24.

Der Bevollmächtigte untersucht mit den Directeurs die Beweise von Schäden, Haverien und Ristorno. Sie haben dabei auf Billigkeit zu sehen, und richten sich so lange nach der Hamburgischen Affecuranz-Ordnung, als hier noch keine errichtet, und obrigkeitlich bestätigt ist.

§. 25.

Wer bei der Compagnie auf imaginirten Gewinn versichern läßt, dem wird von derselben gleiche Haverie als auf der Waare bezalet; doch wird von denselben die Haverie-Große gekürzt.

§. 26.

Der Ersaz der Beschädigung auf rohe Zuckern wird von der Compagnie nur allsdtann vergütet, wenn nach vorgezeigter Factura,

B

und



und dem bekanten Verhältnisse der ausländischen Gewichte, sich an dem Brutto-Gewichte der weissen 3 pro Cent, und der braunen 5 pr. C. Abgang findet. Der Versicherte mus auch in diesem Falle, falls an dem Orte ein Commissionair der Compagnie sich befindet, die Zuckern in dessen Gegenwart, oder der von Ihm dazu verordneten Leute wägen lassen.

§. 27.

Es wird diese Compagnie sowohl totale Schäden, als auch die Haverien ohne alle Kürzung, mithin also die ersten mit 100 pro Cent bezahlen. Eben also wird sie es auch mit Schiffen, die über die gewöhnliche Zeit ausbleiben, und für verloren zu achten sind, halten, und es denen Versicherten frei stellen, nach Ablauf zweier Monate nach der geschehenen Anzeige, den Schaden mit 98 pr. C. oder nach sechs Monaten mit 100 pr. C. zum vollen bezahlt zu erhalten.

§. 28.

Die Stimmen der Interessenten, sowohl bey Wahlen, als wenn sonst bei der allgemeinen Versammlung votirt wird, sind nach dem Verhältnisse ihrer Actien zu rechnen, und zwar von 2 Actien bis 5 eine Stimme, von 6 bis 10 zwei, von 11 bis 15 drei, und von 16 Actien und darüber vier Stimmen. Ein jeder Interessent mus Selbst oder durch einen ausdrücklich und schriftlich dazu ernannten Bevollmächtigten, der seine Vollmacht in Original vorzeigen mus, erscheinen. Wittwen, die Handlung treiben, stimmen durch die Directeurs ihrer Handlung, oder ihre Curatores, andere Frauens-Personen erscheinen und votiren durch ihre Curatoren,



toren, und Unmündige durch ihre Vormünder. Vota maiora entscheiden, und sind für alle Interessenten, es mag über Fundamental-Gesetze, oder andere Vorfälle gestimmt sein, verbindlich. Wer nicht erscheint, muß sich gefallen lassen, was die Anwesenden beschließen.

§. 29.

Bei der Wahl eines oder mehrerer Directeurs wird ein Aufsat von vier rechtschafnen, und des Affecuranz-Wesens kundigen Männern, und die zugleich Interessenten sind, durch die vorhandenen Directeurs gemacht, und aus diesen wird so dann durch die Interessenten gewälet. Sollte der Bevollmächtigte vor Ablauf der 10 Jahre abgehen, erwälen die sämtlichen Theilnehmer einen anderen an seiner Stelle.

§. 30.

Wer von den Interessenten zum Directeur erwälet wird, ist verbunden, diese Stelle anzunehmen, und kan sich dessen ohne erhebliche Ursachen nicht entlegen.

§. 31.

Die Directeurs verbinden sich, der Compagnie Bestes, so viel an ihnen liegt, mit Beiseite-Setzung aller Parteilichkeit und Freundschaft zu suchen, allen Streit so viel möglich zu vermeiden und abzukürzen, und jeden Affecurirten nach Recht und Billigkeit in allen Vorfällen zu behandeln.

§. 32.

Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Praemien von den Affecuranz gleich beim Unterzeichnen bezalet werden sollen.



§. 33.

Alle Anzeigen, die nach Schliessung der Affecuranz geschehen, müssen unter der Police von dem Bevollmächtigten unterzeichnet und unterschrieben sein, wenn sie die Compagnie verbinden sollen. Eben so müssen alle Anzeigen nach geschlossener Affecuranz schriftlich geschehen, und daferne die Versicherung von einem anderen Orte, als wo das Schiff in Ladung liegt, gegeben ist, so ist auch dieses in der Police anzuzeigen notwendig.

§. 34.

Den Anfang mit dem Affecuriren macht die Compagnie am heutigen unterschriebenen Dato.

§. 35.

Alle Actien müssen auf hiesiger Bürger, oder solcher Personen Nahmen, die unter hiesiger Stadt Jurisdiction stehen, genommen werden.

§. 36.

Ein Interessent, oder nach dessen Ableben, sein Erbe, kan seine Actie zwar wohl verkaufen; damit aber der Compagnie keine ihr nicht anständige, und etwa nicht im guten Rufe stehende Person aufgedrungen werde; so wird nach geschehener Anzeige des Nahmens des Käufers in der allgemeinen Versammlung der Compagnie durch maiora bestimmt werden, ob der Käufer anzunehmen. In den beiden ersten Jahren ist der Verkauf gänzlich untersagt, ausgenommen bei Sterb- und Concurs-Fällen.

§. 37.



§. 37.

Sollte einer der Interessenten insolvent werden, müssen dessen Curatores in der Zeit eines Monats nach übernommener Curatel die Actie an einen im guten Rufe stehenden Mann verkaufen, doch müssen die Directeurs den Käufer genehmigen. Versäumen die Curatores diese Zeit, so sind die Directeurs berechtigt, des Insolventen Actie, oder wie viel derselben sein mögen, nach vorheriger Anzeige zum Besten der Compagnie zu verkaufen. Der Avanz ist zum Besten der Societät; findet sich aber Verlust, so hält die Compagnie sich für das Fehlende an die Massa ihres ehemaligen Mit-Interessenten, und an die von ihm constituirte Hypothek.

§. 38.

Im Fall der Bevollmächtigte durch Krankheit, oder andere nicht zu verhindernde Abhaltung in Verrichtung seines Amtes verhindert werden sollte, soll einer der beiden ältesten Directeurs seine Verrichtungen wahrnehmen, und die Politeen im Rahmen der Compagnie unterschreiben, und es hat diese Unterschrift in Ansehung der Compagnie eben die Verbindlichkeit, als ob dieselbe von dem Bevollmächtigten geschehen wäre.

§. 39.

Die Casse und die Documenten der Compagnie sind unter dreien Schlössern, von denen der Bevollmächtigte einen, der zweite Directeur den andern, und der erste Directeur den Hauptschlüssel hat.



§. 40.

Einem Directeur ist zwar für seine eigene Rechnung zu zeichnen erlaubt, er mus aber solche ihn allein angehende Asscuranz weder in der Compagnie-Comtoir schließen, noch die Policen dafelbst zeichnen.

§. 41.

Wenn ein Directeur für sich oder seine Freunde bei der Compagnie versichern läffet, mus er mit dem Bevollmächtigten, oder einem der beiden ältesten Directeurs schließen, und hat er sich keiner Begünstigung zu erfreuen. Die Stimmen der Directeurs und des Bevollmächtigten hören auf in den sie selbst angehenden Sachen.

§. 42.

Der Bevollmächtigte hat freie Macht, auf alle ihm vorkommende Schiffe und deren Ladungen, auch auf Personen, für See-Risiko und Türken-Gefahr viel oder wenig zu versichern, so wie er es seinen Einsichten nach für gut findet. Sollte gleichwohl einer der ältesten Directeurs vermeinen, daß er zu viel oder zu wenig zeichnete, so mus er dasienige, was durch die meisten Stimmen sämtlicher Directeurs beschloffen worden, befolgen. Inzwischen ist fürs erste festgesetzt, auf ein Schif oder Ladung nicht mehr, als zwanzig tausend Mark L. Courant zu zeichnen.

§. 43.

In den besondern Versamlungen der Directeurs und des Bevollmächtigten hat Jeder nur eine Stimme, und ist allsdenn auf die Zahl der Actien keine Rücksicht zu nehmen.

§. 45.



§. 44.

Weder Directeurs noch der Bevollmächtigte sollen zu einiger Rechtfertigung oder Verantwortung gezogen werden können, so lange nicht offenbar erhellet, daß sie von gegenwärtigen Artikeln abgewichen sind; weil eines Theils ieder rechtschafne Mann die Vermutung eines redlichen Verfarens für sich hat, andern Theils es ganz unbillig sein würde, ihre ohnedem mühsamen Verrichtungen zu erschweren. Jedoch sollen sämtliche Directeurs vor der im Monat März eines jeden Jahres anzustellenden allgemeinen Versammlung die Richtigkeit der Bücher und der Bilanz untersuchen, und sodann die letztere den sämtlichen Interessenten in der Versammlung vorlegen.

§. 45.

Wenn ein Directeur abgetreten, und ein Anderer erwälet ist, so ist der Abgetretene als völlig quitirt zu achten, und kan weiter nicht in Ansprache genommen werden.

§. 46.

Die Berufung zur allgemeinen Versammlung geschieht Tages vorher durch gedruckte Zettel. Selbige werden vor 12 Uhr Vormittags in jedes Interessenten Haus geschickt, und die darinnen angezeigte Zeit ist präcise.

§. 47.

Das Capital dieser Assurance-Compagnie von viermal hundert tausend Mark R. Courant kan nicht vermindert werden. Finden aber die Directeurs der Compagnie zuträglich, die Anzahl der zwei hundert Actien zu vermehren, so haben sie dieses
den



den Interessenten in einer allgemeinen Versammlung vorzutragen, da dann die meisten Stimmen entscheiden. Jedoch steht es ieden Interessenten frei, bei der etwa beliebten Vermerung der Actien daran Theil zu nehmen, oder nicht.

§. 48.

Nach verflossenen zehn Jahren wird, wie oben §. 47. angeführet ist, eine völlige Liquidation vorgenommen. Würde alsdann aber diese Compagnie auf eine gewisse Zeit prolongirt, oder eine neue Societät von allen, oder einigen Interessenten geschlossen, so sollen die izeigen Teilnehmer der Compagnie hierzu vor anderen die Nächsten sein.

§. 49.

Die Directeurs werden an den vornehmsten Handlungsplätzen ihre Commissionairs ernennen, bei welchen im Fall von Haverie die Affecurirten sich melden können. Die Namen dieser Commissionairs sollen im Affecuranz-Comtoir angezeigt werden; nicht minder wird man bemühet sein, auf allen gefährlichen Küsten Commissionairs zu bestellen, um sich der gestrandeten Schiffe und Güter anzunehmen.

§. 50.

Den Mäcfler wird $\frac{1}{8}$ prEt. von der Affecuranz-Compagnie zugestanden, wann die Prämie sich 2 prEt. und darüber beträgt. Ist die Prämie unter 2 prEt. werden ihnen nur $\frac{1}{8}$ prEt. Courtage beigelegt.

§. 51.

Alle Affecuranzen müssen durch confirmirte Mäcfler geschlossen werden.

Lübeck den 15. Februar 1783.

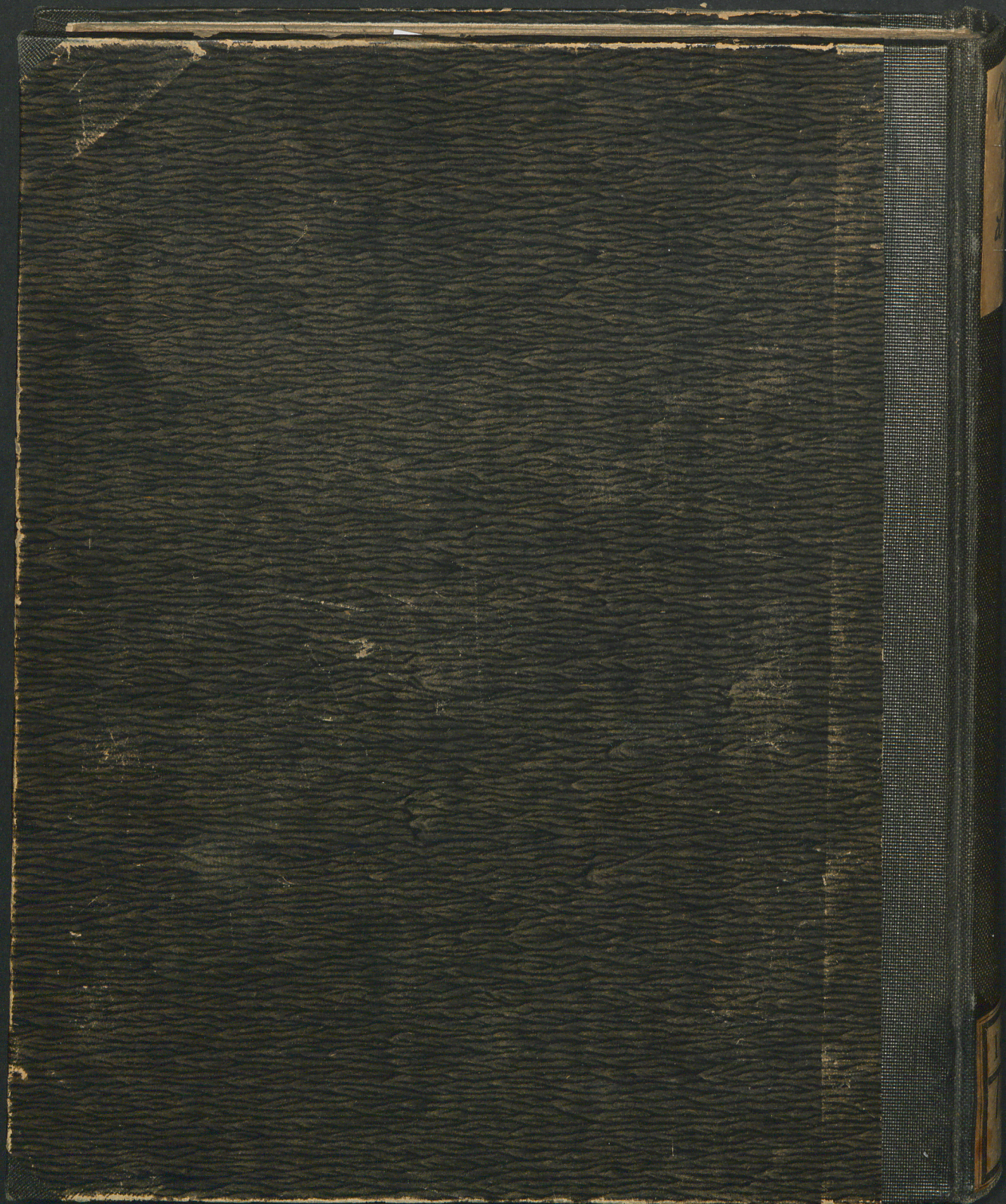
Vollmacht der Interessenten an den Bevollmächtigten
der ersten Lübeckischen Asscuranz-Compagnie, um
in ihrem Nahmen zu versichern.

Wir Unterschriebene sämtliche Interessenten der allhier im Jahre
1783 errichteten ersten Asscuranz-Compagnie geben
hiermit, und kraft dieses für Uns, Unsere Erbnemen, auch alle
diejenigen, die Uns im Eigentumsrechte der Uns jetzt zuständigen
Actien succediren mögten, an den Hochedlen Herrn Conrad
Estienne Jordan, als den erwählten Bevollmächtigten ge-
dachter Ersten Asscuranz-Compagnie freie Macht und Gewalt,
die Ihm vorkommende Asscuranzen für See-Risiko und Türken-
Gefahr nach besten Gutdünken im Nahmen Unserer Societät zu
schließen, desfalls die Policen in Vollmacht der Ersten Asscuranz-
Compagnie zu zeichnen, die Prämien einzufordern, die vorkom-
menden Haverien und Schäden nach Vorschrift der Uns beliebten
Verordnung abzumachen, und überhaupt bei diesem Asscuranz-
Geschäfte alles dasienige nach Masgabe der Artikeln zu thun und
zu verrichten, was ein ieder anderer Asscuradeur, oder dessen Man-
datarius zu thun und zu verrichten hat. Wir versprechen und geloben
zu dem Ende, Ihn selbst nicht nur in allen Fällen noth- und schadlos zu
halten, sondern auch die von Ihm im Nahmen Unserer Asscuranz-
Compagnie geschlossenen Asscuranz-Contracte treu und unverbrüch-
lich



lich zu halten, und dafür einzustehen, alle sich ereignende Schäden, Haverien und Kosten, oder wie es sonst Nahmen haben mag, zu tragen, bei wieder Verhoffen entstehenden Processen in hiesigen Gerichten, oder wohin die Sache sonst gedeien mögte, durch gedachten Unseren Mandatarium zu erscheinen und zu handeln, und für alle aus solchen Handeln entstehende Folgen gerecht zu werden, jedoch alles aus dem Fond Unserer Compagnie, und so weit selbiger reichen wird; überhaupt aber alles eben so genau zu erfüllen, als wenn die von Ihm für Uns gezeichnete Policen, und sonst Ihm laut Unserer Verordnung aufgetragenen Geschäfte von Uns selbst gezeichnet und verrichtet worden wären. Bei Verpfändung des ganzen Belaufs Unserer Actien in mehr erwänter Ersten Affecuranz-Compagnie, wobei noch zu wissen, daß auch in dem Falle, da einer der jedesmaligen zween ältesten Directeurs statt des Bevollmächtigten die Affecuranz geschlossen, die Policen unterzeichnet, oder sonstige Geschäfte desselben laut Unserer Verordnung verrichtet hätte, diese Vollmacht in allen Stücken, Punkten und Clauseln auf denselben hiermit ausdrücklich extendiret und gerichtet sein soll. Urkundlich haben Wir gegenwärtige Vollmacht in Gegenwart eines dazu requirirten Notarii eigenhändig unterschrieben. Lübeck den 15ten Februar 1783.





Alle Anzeigen, die nach
müssen unter der Police von
und unterschrieben sein, wenn
Eben so müssen alle Anzeigen
lich geschehen, und daferne d
Orte, als wo das Schiff in La
dieses in der Police anzuzeigen

Den Anfang mit dem Auf
heutigen unterschriebenen Dato

Alle Actien müssen auf hi
nen Rahmen, die unter hiesig
nommen werden.

Ein Interessent, oder na
eine Actie zwar wohl verkaufen
ihr nicht anständige, und etwa
son aufgedrungen werde; so
Nahmens des Käufers in der
pagnie durch maiora bestimm
men. In den beiden ersten Sa
sagt, ausgenommen bei Sterb

er Affecuranz geschehen,
nächstigten unterzeichnet
pagnie verbinden sollen.
einer Affecuranz schrift-
ng von einem anderen
gegeben ist, so ist auch

cht die Compagnie am

er, oder solcher Perso-
urisdiction stehen, ge-

eben, sein Erbe, kan
e der Compagnie keine
en Rufe stehende Per-
scheneher Anzeige des
Versammlung der Com-
der Käufer anzuneh-
Berkauf gänzlich unter-
s-Fällen.

§. 37.

